

106

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 85/78

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Wine, R [REDACTED].

3 B [REDACTED] Ave., D [REDACTED] / O [REDACTED], Canada.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n .

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
A [REDACTED]straße 14, H [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 26. August 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit wurde durch den nicht angefochtenen Bescheid vom 14. Juli 1960 wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt. Im Oktober 1972 beantragte die Klägerin Abhilfe. Die Behörde schrieb der Klägerin am 7. November 1972, die Bearbeitung von Überprüfungsbegehren könne erst aufgenommen werden, wenn die Erledigung der laufenden Begehren nach dem BEG und dem Schlußgesetz nicht verzögert würde. Der letzte Absatz des Schreibens lautete:

"Im übrigen weise ich darauf hin, daß globale Überprüfungsbegehren nicht genügen; vielmehr muß das Begehren den Anspruch,

auf dem sich die Prüfung erstrecken soll,
genau bezeichnen und die Gründe für die
Notwendigkeit einer erneuten Entscheidung
darlegen (...)."

Bis zum Erlaß des eine Abhilfe ablehnenden Bescheides vom 21. August 1975 erläuterte die Klägerin nichts. Nach Erhebung der Klage begründete die Behörde die Verweigerung einer Abhilfe damit, daß die Klägerin ihr Begehren nicht rechtzeitig ausreichend begründet, insbesondere medizinische Unterlagen erstmals mit der Klagschrift vom 30. Dezember 1975 vorgelegt habe, mit der Gewinnung einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage könne nicht mehr gerechnet werden.

Diese Ermessenserwägung billigt das Berufungsgericht. Das steht im Einklang mit den Entscheidungen BGH RzW 1972, 344; 1973, 228; 1975, 246. Entgegen der Meinung der Beschwerde hat das Schreiben der Behörde vom 7. November 1972 die Klägerin nicht zu dem Vertrauen berechtigt, sie müsse ihr Abhilfebegehren nicht in angemessener Frist begründen, könne vielmehr die Begründung noch im gerichtlichen Verfahren nachholen. Die Behörde hat sogar darauf hingewiesen, daß globale Überprüfungsbegehren nicht genügen, sondern die für Abhilfe sprechenden Gründe dargelegt werden müssen, die Klägerin also ohne weitere Erläuterung mit einer Ablehnung zu rechnen habe. Die mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Verfolgung immer unsicherer werdende Entscheidungsgrund-



lage ist eine zusätzliche Überlegung, die auf den vorliegenden Fall zugeschnitten ist und die Verweigerung der Abhilfe trägt (vgl. BGH RZW 1972, 344, 345).

Mai

Fuchs